

**Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus –
Weitere Lockerungen der Corona-Verordnung
(Stand: 27. Mai 2020)**

Die Landesregierung hat am 26. Mai 2020 ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erneut angepasst. Ab Mittwoch, 27. Mai 2020 und teilweise ab Juni 2020 gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Hinter der Lockerung steht das Vertrauen, dass wir alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Alle Bürgerinnen und Bürger werden eindringlich darum gebeten, sich an die Verordnung zu halten und darüber hinaus von sich aus alle nicht unbedingt notwendigen persönlichen Kontakte einzustellen.

Wie bisher gilt:

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Sie können sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.

Alltagsmasken sind weiterhin in Läden und Einkaufszentren zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch im öffentlichen Personenverkehr, wie zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen, an allen Bahn- und Bussteigen, in Fernzügen der Deutschen Bahn sowie in Flughafengebäuden.

Die wesentlichen Änderungen:

Treffen im privaten Raum

Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt nicht, wenn es sich bei den Personen um direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) sowie Geschwister, deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, handelt. Ausgenommen sind auch die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner der genannten Personen.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 grundsätzlich untersagt.

Ab dem 1. Juni 2020 können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen – also zum Beispiel Restaurants oder Veranstaltungsstätten – im Innenraum mit bis zu zehn Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden. Hierzu zählen Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Taufen.

Ab dem 1. Juni 2020 können Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Zu dieser Veranstaltungsart zählen Konzerte, Theateraufführungen, kleinere Festivals, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen. Besondere Auflagen sind zu beachten.

Weitere Öffnungen ab dem 2. Juni 2020

Ab dem 2. Juni 2020 sollen Kneipen und Bars wieder unter Hygienevorgaben öffnen dürfen.

Sportanlagen und Sportstätten können wieder öffnen, auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa bei Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.

Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb in Schwimmbädern ist zunächst weiter nicht möglich.

Jugendhäuser sollen ihren Betrieb wiederaufnehmen und öffnen dürfen.

Die bereits beschlossenen Öffnungen für etwa Hotels, Freizeitparks und Freizeiteinrichtungen ab dem 29. Mai 2020 gelten weiter.

Alle Regelungen der Verordnung im Detail finden Sie hier:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>